

5. Änderung der Anlage

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17. Dezember 1998, Zahl 011-20/1998-Wi, betreffend die Pauschalierung von Nebengebühren für öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, wirksam ab 01. Juni 2020

I.

Überstundenvergütung

gemäß § 153 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994

Praktizierender Standesbeamter*	monatlich 10,0 v. H.
Sonstige Standesbeamte* für außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauungen je Tag:	Für 1 Trauung2 Überstunden Für 2 Trauungen.....4 Überstunden Für jede weitere Trauung.....1 Überstunde

* Begriffsdefinition:

Praktizierender Standesbeamte ist jener Gemeindebeamte, der die Voraussetzungen für diese Tätigkeit erbringt, zum Standesbeamten bestellt ist und nach der internen Dienstaufteilung mit der laufenden Führung der Standesamtsgeschäfte betraut ist. Sonstige Standesbeamte sind jene Beamte, die die Voraussetzungen für diese Tätigkeit erbringen und bei Bedarf vertretungsweise die Standesamtsgeschäfte wahrzunehmen haben. In beiden Fällen ist die erfolgte Bestellung zum Standesbeamten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten absolute Voraussetzung.

II.

Mehrleistungszulage

gemäß § 158 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994

Amtsleiter-Stellvertreter	monatlich 10,0 v. H.
Finanzverwalter	monatlich 07,0 v. H.
Hauptbuchhalter	monatlich 07,0 v. H.
Betriebsleiter für die Leitung der gemeindlichen Betriebe und Unternehmungen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und Mietwohnobjekte)	monatlich 02,0 v. H.
Bauleiter für die örtliche Bauleitung und Bauaufsicht auf die Dauer der Bauausführung	monatlich 07,0 v. H.
Leiter und Organisator der EDV	monatlich 07,0 v. H.
Sachbearbeiter für Veranstaltungswesen	monatlich 05,0 v. H.
Sachbearbeiter für Sozialwesen	monatlich 02,0 v. H.
Sachbearbeiter für Wege- und Grundstücks- teilungsangelegenheiten, Flächenwidmungsplan	monatlich 07,0 v. H.
Sachbearbeiter für Bauwesen	monatlich 07,0 v. H.

III.

Erschwerniszulage

gemäß § 160 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994

Hauptbuchhalter für die Bedienung der EDV-Anlage	monatlich 07,5 v. H.
Finanzverwalter für die Führung der Gemeindekasse	monatlich 10,0 v. H.

je sonstigem Arbeitsplatz für das Bedienen von Computern, Buchungsautomaten und ähnlichen Anlagen	monatlich 05,0 v. H.
Leiter und Organisator der EDV	monatlich 07,5 v. H.
Führung und Verwaltung des Ablagesystems (Archives)	monatlich 03,0 v. H.

IV.

Aufwandsentschädigung

gemäß § 162 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994

Praktizierender Standesbeamter	monatlich 05,0 v. H.
Sonstiger Standesbeamter	monatlich 02,5 v. H.
Bauleiter für die örtliche Bauleitung und Bauaufsicht auf die Dauer der Bauausführung	monatlich 06,0 v. H.
Betriebsleiter für die Leitung der gemeindlichen Betriebe und Unternehmungen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und Mietwohnobjekte)	monatlich 02,0 v. H.

V.

Fehlgeldentschädigung

gemäß § 163 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994

Finanzverwalter	monatlich 04,03 v. H.
------------------------	------------------------------

VI.

Aliquotierung, Bemessung der Fehlgeldentschädigung

Die in den Punkten I bis V angeführten pauschalierten Nebengebühren (Vergütungen, Zulagen und Entschädigungen) gebühren bei Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses in Teilzeit in Höhe des aliquoten Hundertsatzes entsprechend dem tatsächlich gegebenen Beschäftigungsmaß.

Die 5. Änderung der Anlage entspricht dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 13. Mai 2020.

Der Bürgermeister:


Franz Felsberger

